



Die medienrechtliche Entschädigung für erlittene Kränkung

Stellen wir uns vor, Sie werden mit folgender Schlagzeile eines Boulevardblatts konfrontiert: „Unternehmer betrügt Konsumenten“ oder „Lehrer nötigt Schülerin“ usw. Im nachfolgenden Text wird die angebliche Geschichte näher ausgeführt. Sie werden zwar nicht namentlich genannt, erkennen aber anhand verschiedener Details, dass nur Sie gemeint sind. Kurze Zeit später laufen die Telefone heiß; Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen usw. haben Sie ebenfalls erkannt und sprechen Sie auf den Bericht an. Zwischen Wut und Verzweiflung ringen Sie um Ihre Fassung. Sie fühlen sich in Ihrer Existenz bedroht. Ein Freund rät schließlich zu anwaltlicher Hilfe.

Der Rechtsanwalt wird nach dem Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) in der Fassung 2005, BGBl. 49 tätig. Dieses enthält in Anlehnung an Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Präambel die Erklärung, dass dieses Bundesgesetz zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information zwar die volle Freiheit der Medien gewährleisten soll, die Ausübung der Medienfreiheit aber Pflichten und Verantwortung mit sich bringt. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit steht das Interesse der einzelnen, betroffenen Person gegenüber. Es geht

also um eine Abwägung der gegenseitigen Interessen und es wird deutlich, wie sehr der in solch einer Situation meist alleingelassene Einzelne anwaltlicher Hilfe bedarf.

Ehe an Entschädigung gedacht wird, ist der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung in Betracht zu ziehen (§ 9 Abs. 1 MedG), auf den hier nicht eingegangen werden kann.

Es geht also bei unserem Thema um den Persönlichkeitsschutz gegenüber einem Medium. Das Mediengesetz defi-

niert das Medium als jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Darunter fallen sowohl Printmedien als auch elektronische Medien. Der Medieninhaber ist derjenige, gegen den sich der Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung richtet.

Das Mediengesetz gewährt dem von der medialen Berichterstattung Betroffenen in folgenden Fällen einen Anspruch auf Entschädigung für erlittene Kränkung:

- bei Verletzung seiner Ehre (üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung) oder Verleumdung (§ 6)
- bei Verletzung seines höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 7)
- bei Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen (§ 7a)
- bei Verletzung der Unschuldsvermutung bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 7b)
- bei verbotener Veröffentlichung von Informationen aus der Überwachung der Telekommunikation (Lauschangriff) usw.

Der Anspruch auf Entschädigung für erlittene Kränkung verlangt den Ersatz des durch das Medium verursachten immateriellen Schadens ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Medieninhabers. Der Nachweis einer bestimmten Schadenshöhe ist nicht erforderlich.

Der Entschädigungsbetrag darf 20.000 Euro oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen 50.000 Euro nicht übersteigen. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung (Auflage, Reichweite, Zielgruppe) des Mediums, zu bestimmen. Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind die allfällige Skrupellosigkeit des Mediums und der Grad der Verletzung der journalistischen Ethik zu berücksichtigen. Der Nachweis, dass der Betroffene tatsächlich gekränkt ist, ist nicht erforderlich.

Bei der Bemessung des Entschädigungsbetrags ist auch auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen.

Aus der Sicht einer betroffenen, gekränkten Person üben die Gerichte in der Praxis meines Erachtens zu große Zurückhaltung bei der Höhe der zugesprochenen Entschädigungen. Bereits der Bereich von 5.000 Euro bis 10.000 Euro ist nur schwer zu erreichen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens darf nicht dazu führen, dass unangemessen niedere Entschädigungsbeträge als regelmäßige Ausgabeposition in die Kalkulation des Medienunternehmens Eingang finden. Ein Medium, welches bei Steigerung seiner Auflage durch Sensationsberichte das Risiko einer üblen Nachrede in Kauf nimmt, muss sich gefallen lassen, wenn der dadurch erzielte Gewinn in Form von Entschädigungsbeträgen abgeschöpft wird.

Kein Anspruch auf Entschädigung für erlittene Kränkung besteht bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Ausschlussgründe. Hier kommt im Fall einer üblen Nachrede (§ 6 MedG) der berühmte Wahrheitsbeweis oder Beweis des guten Glaubens ins Spiel. Ein Entschädigungsanspruch besteht bei übler Nachrede dann nicht, wenn die Veröffentlichung wahr ist oder ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die veröffentlichte Behauptung für wahr zu halten. Bei Veröffentlichungen, die sich auf den höchstpersönlichen Lebensbereich des Betroffenen beziehen, ist aber nur der Wahrheitsbeweis und dieser nur dann zulässig, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen. Bei üblen Nachreden, die nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, befreit somit ein gelungener Wahrheitsbeweis den Medieninhaber von der Ersatzpflicht oder aber auch der Nachweis der Erfüllung journalistischer Sorgfalt, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat.

Als Mindestaufwand für die journalistische Sorgfalt wird die Anhörung des Betroffenen betrachtet, weiters die sorgfältige Recherche durch gewissenhafte Prüfung der Zuverlässigkeit von Informationsquellen. Wer bloß Gerüchte ohne tatsächliches Substrat der Öffentlichkeit preisgibt, hält selbst bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die gebotene journalistische Sorgfalt nicht ein.

Ein weiterer Ausschlussgrund liegt unter anderem dann vor, wenn es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat (Zitatenschutz). Dieser gilt wiederum dann nicht, wenn sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich bezieht. Ansonsten kann dieser Ausschlussgrund nur zum Tragen kommen, wenn für den Medienkonsumenten überhaupt erkennbar ist, dass die Äu-

Berufung eines Dritten wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nur wahrheitsgetreu, sondern auch distanziert, neutral und wertfrei erfolgt.

Was schließlich das Interesse der Öffentlichkeit anbelangt, so muss dieses das Interesse des Betroffenen daran, dass die Veröffentlichung unterbleibt, überwiegen. Bezweckt eine kränkende Veröffentlichung ausschließlich die Befriedigung der Neugierde, Sensationslust oder Unterhaltung der breiten Öffentlichkeit, so werden die Grenzen zulässiger Berichterstattung überschritten.

Die Darstellung muss sich in diesem Rahmen auf den Persönlichkeitsschutz bei übler Nachrede durch ein Medium beschränken. Die weiteren gesetzlichen Tatbestände können nur gestreift werden.

§ 7 MedG bezweckt den Schutz der Intimsphäre vor herabwürdigenden Eingriffen durch deren Erörterung oder Darstellung in einer Weise, die geeignet ist, den Betroffenen in der Öffentlichkeit bloßzustellen.

§ 7a MedG schützt die Preisgabe der Identität von Opfern gerichtlich strafbarer Handlungen oder von einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigen Personen oder solchen, die hierfür bereits verurteilt wurden, um zu vermeiden, dass diese in Form eines „Medienprangers“ an Stelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren. Auch hier spielt das überwiegende Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung eine Rolle. Jugendliche sind dabei besonders geschützt.

§ 7b MedG regelt den Schutz der Unschuldsvermutung bei Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung zwar verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt sind. Werden diese als überführt oder schuldig und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene den Entschädigungsanspruch für die erlittene Kränkung.

§ 7c MedG schützt vor der verbotenen Veröffentlichung von Informationen, welche aus Überwachungsmaßnahmen gewonnen worden sind, sofern bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen.

Während die Entschädigung in den vorgenannten §§ 7 bis 7b MedG jeweils mit 20.000 Euro gesetzlich begrenzt ist, ermöglicht das Gesetz im § 7c MedG Entschädigungsbeträge bis 50.000 Euro, bei Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder der gesellschaftlichen Stellung des Betroffenen bis zu 100.000 Euro.

Sofern es nicht zu einem Strafverfahren gegen den Medieninhaber wegen übler Nachrede, Verleumdung usw. kommt, kann der Entschädigungsanspruch für erlittene Kränkung auf Antrag in einem selbständigen Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. Dieser Antrag muss bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach der erstmaligen Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit des inkriminierten Berichtes beim zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Auf Antrag des Betroffenen hat das Gericht die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen. Der Entschädigungsbetrag wird nach entsprechender Beweisaufnahme durch Urteil zuerkannt. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel



Dr. Gerald Hauska, Hauska & Matzunski Rechtsanwälte, Innsbruck

die unterlegene Partei, somit der Medieninhaber, falls ein Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist. Das Urteil kann mit Berufung angefochten werden.

Im Urteil, in dem eine Entschädigung zuerkannt wird, ist auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung des Urteils anzuordnen. Die Urteilsveröffentlichung dient naturgemäß der Information der Öffentlichkeit über die Verurteilung des Medieninhabers und dessen Entschädigungsverpflichtung und soll den gleichen Veröffentlichungswert erreichen, wie ihn der verbotene Bericht seinerzeit gehabt hat. Dieser ist in einem periodischen Druckwerk jedenfalls dann gegeben, wenn die Veröffentlichung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie der Bericht wiedergegeben wird. Im Rundfunk oder im Fernsehen hat die Veröffentlichung durch Verlesung des Textes durch einen Sprecher zu geschehen. Die Frist zur Veröffentlichung des Urteils ist je nach Medium geregelt und beginnt mit der Rechtskraft des gesamten Urteils. Die Veröffentlichung hat ohne Einschränkungen und Weglassungen zu geschehen. Der Medieninhaber oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Betroffenen ist zu hoffen, dass mit der Urteilsveröffentlichung der soziale Störwert des seinerzeitigen verbotenen Berichtes beseitigt und die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.